

Satzung der Leibniz-Gemeinschaft

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27. November 2015 mit den Ergänzungen der Mitgliederversammlungen vom 30. November 2017 und vom 18. November 2021

Präambel

Die Leibniz-Gemeinschaft steht für kooperative Wissenschaft von herausragender Qualität und Relevanz, für wissenschaftlichen Wettbewerb und Qualitätssicherung.

Die Leibniz-Gemeinschaft verbindet wissenschaftlich und wirtschaftlich eigenständige Forschungseinrichtungen, die sich zukunftsrelevanten Fragen der Gesellschaft widmen.

Leibniz-Einrichtungen betreiben erkenntnisorientierte Forschung mit Anwendungsperspektiven, unterhalten wissenschaftliche Infrastrukturen und betreiben Forschungsmuseen und bieten forschungsbasierte Beratung und Dienstleistungen. Sie wirken in weltweiten wissenschaftlichen Gemeinschaften, stellen sich dem nationalen und internationalen Wettbewerb und unterziehen sich regelmäßigen Evaluierungen zur Qualitätssicherung, deren Ergebnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Leibniz-Einrichtungen wirken in Bereichen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und hoher Relevanz für Gesellschaft, Wirtschaft und das Leben der Menschen. Sie vermitteln gewonnenes Wissen der Öffentlichkeit, in Politik und Wirtschaft.

Leibniz-Forschung nutzt ihre disziplinäre Vielseitigkeit in inter- und transdisziplinären Kooperationen. Die Zusammenarbeit zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften und den Natur-, Lebens- und Technikwissenschaften ist dabei von besonderer Bedeutung, ebenso wie die besonders enge Kooperation mit den Hochschulen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.", kurz: Leibniz-Gemeinschaft.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Leibniz-Gemeinschaft fördert und unterstützt ihre Mitgliedseinrichtungen sowie deren Zusammenarbeit und nimmt ihre gemeinschaftlichen Interessen wahr.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Leibniz-Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieds-

einrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Leibniz-Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Leibniz-Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Zweck der Leibniz-Gemeinschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
 - Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Wahrnehmung der gemeinsamen Anliegen im Verhältnis zu Bund, Ländern, anderen Wissenschaftsorganisationen und der Öffentlichkeit,
 - Stärkung der Qualität, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedseinrichtungen, insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung von Verfahren zur Leistungsbewertung und Qualitätssicherung sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Wettbewerbsverfahren und die Förderung von wissenschaftlichen Projekten,
 - Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen und des Erfahrungs- und Informationsaustausches in wissenschaftlichen, wissenschaftspolitischen und administrativen Angelegenheiten sowie die Durchführung und Förderung von Seminaren und wissenschaftlichen Konferenzen,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen nationalen, europäischen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Anbahnung und Pflege europäischer und internationaler Kontakte,
 - Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Diversität,
 - Förderung des wissenschaftlichen und des wissenschaftsunterstützenden Nachwuchses, auch durch die Vergabe von Stipendien sowie der Gewinnung und Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und des wissenschaftsunterstützenden Personals,
 - Gewährleistung der Forschungsethik insbesondere nach den Grundsätzen Guter Wissenschaftlicher Praxis,
 - Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnis in alle Bereiche der Gesellschaft, der Bereitstellung wissenschaftlicher Dienstleistungen und des freien Zugangs zu Forschungsergebnissen und Forschungsdaten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Leibniz-Gemeinschaft sind die von ihr aufgenommenen Mitgliedseinrichtungen, die auf der Grundlage der "Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemein- same Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V." vom Bund und von den Ländern gemeinsam gefördert werden.
- (2) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der gemeinsamen institutionellen Förderung durch Bund und Länder, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss der

- Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Der Austritt aus der Leibniz-Gemeinschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu erklären.
- (4) Die Mitgliedseinrichtungen sollen ihrer Mitgliedschaft in der Leibniz-Gemeinschaft in ihrem Namen, in ihren rechtlichen Grundlagen und in ihrer öffentlichen Darstellung Ausdruck verleihen.
- (5) Die Mitgliedseinrichtungen entrichten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und den Berechnungsmodus des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Leibniz-Gemeinschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Senat
 - der Präsident / die Präsidentin
 - der Vorstand
 - das Präsidium
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Sofern erforderlich, kann der Präsident / die Präsidentin für die Sitzungen von Mitgliederversammlung, Senat, Präsidium und Vorstand Durchführung und / oder Abstimmungen in geeigneten elektronischen und / oder schriftlichen Verfahren festlegen.
- (4) Die Haftung der Organe und Gremien sowie ihrer Mitglieder gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher, insbesondere strategischer Bedeutung für die Leibniz-Gemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedseinrichtungen zusammen. Sie werden durch die verantwortlichen wissenschaftlichen und / oder administrativen Leitungen vertreten.

Jede Mitgliedseinrichtung führt eine Stimme. Eine Übertragung der eigenen Stimme auf eine andere stimmberechtigte Vertretung einer Mitgliedseinrichtung ist möglich. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen. Sie kann mit einer Anweisung verbunden sein, wie zu einzelnen Beschlussvorschlägen abzustimmen ist. Eine bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Vertretung einer Mitgliedseinrichtung kann neben der eigenen Stimme höchstens zwei weitere Stimmen führen.

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen und geleitet. Im Fall der Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlung.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht den Mitgliedseinrichtungen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedseinrichtungen oder auf Antrag des Präsidiums einberufen. In diesem Fall sind die Mitgliedseinrichtungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitgliedseinrichtungen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und des Finanzausschusses sowie gegebenenfalls deren Abwahl,
 - Beschluss über das weitere Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB, das aus dem Kreis der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen stammt,
 - Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss einer Mitgliedseinrichtung,
 - Einrichtung, Benennung und Auflösung von Sektionen,
 - Entgegennahme der Berichte und der Empfehlungen des Finanzausschusses,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidenten, des Vorstands (gemäß § 26 BGB) und des Präsidiums,
 - Genehmigung der Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans und Festlegung der Höhe und des Berechnungsmodus der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Entgegennahme des j\u00e4hrlichen Berichts des Pr\u00e4sidenten, des Vorstands und des Pr\u00e4sidiums,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschluss und Änderung der Rahmengeschäftsordnung,
 - Beschluss und Änderung der Entschädigungs- und Vergütungsordnung,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss von Mitgliedseinrichtungen aus wichtigem Grund bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie deren Abwahl bedürfen der Mehrheit aller Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft; ebenso Beschlüsse zur Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, wird eine Niederschrift angefertigt.

- (8) Antragsberechtigt sind die Mitgliedseinrichtungen und die Organe der Leibniz-Gemeinschaft. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen; sie sollen eine Begründung enthalten.
 - Über die Behandlung von weiteren Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung setzt einen ständigen Finanzausschuss ein, der die Mitgliederversammlung bei der Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans der Gemeinschaft, der Genehmigung der Bestellung des Jahresabschlussprüfers sowie in der Funktion der Rechnungsprüfer bei der Feststellung des Jahresabschlusses und bei der Entlastung des Vorstands berät.

Der Finanzausschuss setzt sich aus je drei wissenschaftlichen und administrativen verantwortlichen Leitungen von Mitgliedseinrichtungen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Ein Vertreter / eine Vertreterin der Gemein- samen Wissenschaftskonferenz (GWK) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

als Mitglieder von Amts wegen:

- a. aus dem staatlichen Bereich für die gemeinsame Forschungsförderung zuständige Bundes- und Landesminister / -ministerinnen, wobei Bund und Länder jeweils drei Stimmen führen,
- b. aus dem Bereich der Wissenschaft Präsidenten / Präsidentinnen und Vorsitzende an- derer überregionaler Wissenschaftsorganisationen in Deutschland mit jeweils einer Stimme sowie
- c. der / die Vorsitzende des Senatsausschusses Evaluierung als nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

als Wahlmitglieder mit jeweils einer Stimme:

d. bis zu dreizehn Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,

- e. bis zu zehn Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland,
- f. ein Mitglied, das eine Wissenschaftsorganisation in Europa vertritt,
- g. vier Mitglieder von Hochschulleitungen, davon zwei Präsidenten / Präsidentinnen oder Rektoren / Rektorinnen und zwei Kanzler / Kanzlerinnen oder hauptamtliche Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.

Alle Wahlmitglieder sowie diejenigen nach ii. werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin auf vier Jahre gewählt. Der Vorschlag der Wahlmitglieder zu e. erfolgt aufgrund der Nominierung durch die Sektionen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wahlmitglieder dürfen nicht Angehörige von Mitgliedseinrichtungen sein.

Scheidet ein Wahlmitglied des Senats während der Amtszeit aus, so kann der Senat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kooptieren.

Wahlmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neu Gewählten ihr Amt antreten.

- (2) Der Präsident / die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft gehört dem Senat ohne Stimmrecht an. Er / sie beruft die Sitzungen des Senats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Der Senat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist
- (4) Der Senat fördert und berät die Leibniz-Gemeinschaft in wissenschaftspolitischen Angelegenheiten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von Empfehlungen zur strategischen Weiterentwicklung der Leibniz-Gemeinschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen und zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Forschung und Dienstleistungen für die Forschung,
- Entwicklung von Kriterien und Verfahren zur Sicherung und Stärkung von Qualität und Leistungsfähigkeit der Mitgliedseinrichtungen und Steuerung solcher Verfahren,
- Mitwirkung an der Fortschreibung der gemeinsamen Forschungsförderung,
- Beschlussfassung zur Durchführung des Evaluierungsverfahrens und im Rahmen dieses Verfahrens Verabschiedung von Förderempfehlungen an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK),
- Beschlussfassung zur Durchführung und Verabschiedung von Förderempfehlungen des Leibniz-Wettbewerbs,
- Verabschiedung von Empfehlungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Diversität in der Leibniz-Gemeinschaft und

 Wahl einer Ombudsperson und einer stellvertretenden Ombudsperson der Leibniz- Gemeinschaft für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 7 Senatsausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Senat Ausschüsse einsetzen und kann für sie Geschäftsordnungen beschließen.

§ 8 Senatsausschuss Evaluierung

- (1) Der Senat setzt einen ständigen Senatsausschuss Evaluierung ein, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende wählt. Der / die Vorsitzende berichtet dem Senat.
- (2) Die Mitglieder des Senatsausschusses Evaluierung werden vom Senat berufen. Sie sollen das wissenschaftliche Spektrum der Leibniz-Gemeinschaft widerspiegeln. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den vom Senat aus seiner Mitte berufenen Mitgliedern, aus von Bund und Ländern entsandten Vertretern sowie weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die vom Senatsausschuss Evaluierung aufgrund der Vorschläge der Sektionen und der Mitglieder des Senatsausschusses Evaluierung für eine Berufung durch den Senat nominiert werden. Beschäftigte von Mitgliedseinrichtungen dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.
- (3) Das Präsidium entsendet einen Beauftragten / eine Beauftragte mit dem Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Senatsausschusses Evaluierung.
- (4) Aufgabe des Senatsausschusses Evaluierung ist die regelmäßige Begutachtung der Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sowie die Beratung des Senats in allen die Evaluierung betreffenden Belangen. Der Ausschuss bereitet Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats vor, auf deren Grundlage Bund und Länder über die Förderungswürdigkeit der Einrichtungen entscheiden.
- (5) Der Senatsausschuss Evaluierung nimmt seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit wahr.

§ 9 Präsident / Präsidentin

- (1) Der Präsident / die Präsidentin repräsentiert die Leibniz-Gemeinschaft nach innen und nach außen und entwirft die Grundzüge der Wissenschaftspolitik der Leibniz-Gemeinschaft. Er / sie wird in der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt und wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstands vertreten.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - Er / sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedseinrichtungen gegenüber Bund, Ländern, anderen Wissenschaftsorganisationen sowie der Öffentlichkeit und wirkt in nationalen und internationalen wissenschaftspolitischen Gremien und Organisationen.

- Er / sie ist Vorsitzender / Vorsitzende der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Präsidiums und leitet die Sitzungen des Senats.
- (3) Sofern ein Beschluss des Vorstands, des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der Präsident / die Präsidentin die notwendigen Maßnahmen und informiert die zuständigen Organe darüber unverzüglich.
- (4) Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitgliedseinrichtungen gewählt und gegebenenfalls abgewählt. Wahl und gegebenenfalls Abwahl werden vom Präsidium vorbereitet.
- (5) Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin wird hauptamtlich ausgeübt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident / die Präsidentin bleibt im Amt bis der gewählte Nachfolger / die Nachfolgerin das Amt antritt; dies gilt nicht für den Fall der Abwahl oder des Rücktritts.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, die auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin
 von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitgliedseinrichtungen gewählt
 werden. Davon stammt einer / eine aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Der Verwaltungsausschuss hat hierzu das Recht, einen Kandidaten / eine
 Kandidatin aus seinem Kreis zu nominieren. Die Amtszeit der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Leibniz-Gemeinschaft und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Organe. Dem Vorstand obliegt die Inkraftsetzung allgemein- verbindlicher Regelungen aller Gremien wie Geschäftsordnungen, Grundsätze des Verfahrens und Wahlordnungen.
- (3) Der Vorstand hat in wesentlichen Angelegenheiten das Präsidium zu beteiligen und in grundsätzlichen, insbesondere strategischen Angelegenheiten auch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Präsident / die Präsidentin, der / die aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsausschusses stammende Vizepräsident / Vizepräsidentin und ein weiterer Vizepräsident / eine weitere Vizepräsidentin, der / die auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin von der Mitgliederversammlung hierzu bestimmt wird.
- (6) Die Leibniz-Gemeinschaft wird durch den Präsidenten / die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin wird die Leibniz-Gemeinschaft durch die beiden anderen Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin (Vorsitz), den Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, den Sprechern / Sprecherinnen der Sektionen und des Verwaltungsausschusses. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (2) Das Präsidium wird von dem Präsidenten / der Präsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens dreien seiner Mitglieder einberufen.
- (3) Das Präsidium berät den Vorstand; der Vorstand beteiligt das Präsidium in allen wesentlichen Angelegenheiten.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Maßnahmen in der Förderlinie "Strategiefonds" des Leibniz-Wettbewerbs, die es teilweise oder ganz an den Präsidenten / die Präsidentin delegieren kann,
 - Entscheidung über den Wechsel einer Mitgliedseinrichtung in eine andere Sektion,
 - Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zum / zur Beauftragten für den Senatsausschuss Evaluierung,
 - Vorbereitung der Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Präsidenten / der Präsidentin.
- (5) Das Präsidium kann für bestimmte Themen Beauftragte befristet einsetzen. Diese müssen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
 - Aufgabe der Präsidiumsbeauftragten ist die Unterstützung des Präsidiums bei einem bestimmten Thema und bei der entsprechenden Positionierung der Leibniz-Gemeinschaft in der Öffentlichkeit und in externen Gremien.
 - Die Beauftragten berichten dem Präsidium bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr über ihre Arbeit.
- (6) Das Präsidium kann Kommissionen befristet einrichten, die dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit sowie der Beratung des Präsidiums dienen. Kommissionen setzen sich zusammen aus wissenschaftlichen und / oder administrativen Leitungen der Mitgliedseinrichtungen.
- (7) Eine Ständige Kommission für wissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen und Forschungsmuseen dient dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit sowie der Beratung des Präsidiums in allen Belangen der wissenschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und der Forschungsmuseen. Diese Kommission wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Mitglieder sind die wissenschaftlich verantwortlichen Leitungen der Einrichtungen, die wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, und die der Forschungsmuseen.

- (8) Das Präsidium kann auf Antrag die Einrichtung von Arbeitskreisen zur vertieften Bearbeitung bestimmter Aufgaben bestätigen.
- (9) Ein Arbeitskreis für Chancengleichheit und Diversität setzt sich zusammen aus den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedseinrichtungen.

§ 12 Sektionen

(1) Die Leibniz-Gemeinschaft gliedert sich in Sektionen. Die Sektionen repräsentieren das wissenschaftliche Profil und die Fachkompetenz der Leibniz-Gemeinschaft. Sie dienen dem fachlich- wissenschaftlichen Austausch und tragen zur gemeinschaftlichen wissenschaftspolitischen Willensbildung und Strategie bei.

Die Sektionen nehmen Aufgaben wahr, die die gemeinsamen fachlichen Interessen ihrer Mitgliedseinrichtungen betreffen, insbesondere deren Zusammenarbeit miteinander und mit an- deren Sektionen. Sie befassen sich mit ihrer thematischen Weiterentwicklung, mit Beiträgen zu strategischen Zielsetzungen der Leibniz-Gemeinschaft und mit der Umsetzung der strategischen Ziele der Leibniz-Gemeinschaft in ihren Einrichtungen.

Sie wirken mit an der Entwicklung von Evaluierungskriterien und bei der Durchführung von Bewertungsverfahren.

- (2) Über die Einrichtung, Benennung und Auflösung der Sektionen beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme einer Mitgliedseinrichtung entscheidet die Sektion auf Antrag. Über den Wechsel einer Mitgliedseinrichtung in eine andere Sektion entscheidet auf Antrag des Mitglieds das Präsidium im Einvernehmen mit den beteiligten Sektionen.
- (3) Jede Mitgliedseinrichtung führt in der Sektion eine Stimme. In den Sektionen werden die Mitgliedseinrichtungen durch die wissenschaftlich verantwortlichen Leitungen vertreten, deren Stimme im Verhinderungsfall auf eine andere wissenschaftlich verantwortliche Leitung innerhalb der Sektion übertragen werden kann.
- (4) Jede Sektion kann zu weiteren beratenden Mitgliedern wählen:
 - a. herausragende Wissenschaftlerpersönlichkeiten,
 - b. Mitgliedseinrichtungen aus anderen Sektionen als assoziierte Mitgliedseinrichtungen.
- (5) Die Sektionen wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren jeweils einen Sprecher / eine Sprecherin und eine Stellvertretung des Sprechers / der Sprecherin. Der Sprecher ist Mitglied des Präsidiums; im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung diese Funktion.
- (6) Die Sektionen haben das Recht gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin, die wissenschaftlichen Wahlmitglieder des Senats zu nominieren.

§ 13 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen an den Vorstand und das Präsidium und trägt zur gemeinschaftlichen Willensbildung in administrativen Angelegenheiten bei.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den administrativ verantwortlichen Leitern / Leiterinnen der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher / die Sprecherin ist Mitglied des Präsidiums; im Verhinderungsfall übernimmt einer der Stellvertreter / eine der Stellvertreterinnen diese Funktion.
- (3) Der Verwaltungsausschuss nominiert gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin eines seiner Mitglieder als Kandidat / Kandidatin für die Wahl als Vizepräsident / Vizepräsidentin.

§ 14 Generalsekretär / Generalsekretärin und Geschäftsstelle

- (1) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin leitet die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft und berichtet dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vorstand. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Er / sie ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Bei der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit ist er / sie an die Beschlüsse der Organe gebunden.
- (3) Er / sie wird auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin mit Zustimmung des Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren vom Vorstand bestellt und abbestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Er / sie informiert den Vorstand und das Präsidium regelmäßig über seine / ihre Tätigkeit. Er / sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Organe und Gremien teilzunehmen.
- (5) Die Geschäftsstelle unterstützt die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Organe und Gremien; sie wird aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

§ 15 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr der Leibniz-Gemeinschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Leibniz-Gemeinschaft stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf. Die Mittel für den wissenschaftlichen Wettbewerb werden von den Mitteln der Geschäftsstelle getrennt veranschlagt. Der Wirtschaftsplan wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Präsidium beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird entsprechend dem Haushaltsrecht und dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz des Bundes bewirtschaftet. Die Leibniz-Gemeinschaft gewährt Bund und

- Ländern ein Prüfungsrecht über die Verwendung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Leibniz-Gemeinschaft unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe.

§ 16 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Präsident / die Präsidentin erhält eine dem Amt angemessene Vergütung.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine gemeinnützigkeitskonforme Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Mitgliedern von Senatsausschüssen kann eine gemeinnützigkeitskonforme Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 17 Auflösung

Die Leibniz-Gemeinschaft kann insbesondere bei Wegfall der in § 2 genannten Aufgaben auf Beschluss von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedseinrichtungen aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Leibniz-Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Leibniz-Gemeinschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.